

Volkswirtschaft

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **36 (1920)**

Heft 34

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-581192>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telefon-Nummer Selnau 3636

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

Teerfreie Dachpappen

4284

asskuranzdirektion Schaffhausen um Gewährung der üblichen Subvention ersucht.

Bauwesen der Gemeinde Korschach. (Korr.) Für die Wasserzuleitung zum Ebnetweiher des städtischen Elektrizitätswerkes wurde ein Kredit von 3000 Fr. bewilligt. — Im Rathaus wird eine Warmwasser-Schnellumlaufheizung „Presto“ bei der Firma Max Linke Söhne in Zürich bestellt.

Silser Wasserversorgung Die Gemeinde Sils i. D. (Graubünden) sieht sich, wie die „Bündn. Post“ berichtet, in die Lage versetzt, ihre Wasserversorgung verbessern zu müssen. Die Hydrantenleitung ist an die Druckleitung des Albulawerkes angeschlossen, was zur Folge hatte, daß die Hydranten angeschlammmt wurden und daher öfters nicht recht funktionierten. Nun beabsichtigt man ein Reservoir zu bauen, in welches das Wasser von Carschena geleitet werden soll. Letzte Woche wurde nun in dieses Wasser auf Carschena Farbstoff geworfen, um zu konstatieren, wo das Wasser unten herauskommt. Der Versuch gelang über Erwarten. 26 Stunden später kam das gefärbte Wasser unten im Dorfe zum Vorschein.

Erstellung einer neuen Schiebanlage in Egnach (Thurgau). Die Gemeindeabstimmung ergab die Annahme der Krediterteilung von 30,000 Fr.

Erstellung eines westschweizerischen Museums im Schloß La Sarraz bei Lausanne. Die Generalversammlung der Gesellschaft des Musée Romand, die unter dem Vorsitz von August Barbey in Lausanne tagte, beschloß nach Anhörung der Berichte von August Barbey und Alois de Meuron einstimmig, den Nachlaß des verstorbenen Henri de Maudrot im Werte von rund 740,000 Fr. anzunehmen. Es befindet sich im Nachlaß u. a. das Schloß La Sarraz mit der dazu gehörigen Domäne, dem Pachtgut, Rebbergen, Wäldern, die insgesamt auf 523,720 Fr. geschätzt sind, ferner Kunstgegenstände und Altertümer im Werte von 148,000 Fr. usw. Das Schloß soll in ein westschweizerisches Museum umgestaltet werden. Die Versammlung bestellte ein Komitee von 21 Mitgliedern aus den Kantonen Genf, Waadt, Freiburg und Neuenburg. Sie beschloß ferner, ihre Tagungen der Reihe nach in den verschiedenen kunstliebenden Städten der romanischen Schweiz abzuhalten.

Volkswirtschaft.

Konferenz der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in Bern. Unter dem Vorsitz von Bundesrat Schulthess fand eine Konferenz der Vertreter

der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände statt, um zum Arbeitübereinkommen von Washington Stellung zu nehmen. Von Seiten der Vertreter des Volkswirtschaftsdepartementes wurde folgendes ausgeführt: Die Schweiz habe den Grundbesitz des Achtstundentages für die Industrie und einen Teil der Gewerbe im Fabrikgesetz und für die Eisenbahnen und die anderen Verkehrsanstalten bereits verwirklicht. Immerhin sei festzustellen, daß die bezüglichen Gesetze sich mit dem Übereinkommen von Washington nicht decken und daher abgeändert werden müßten, falls die Schweiz dem Übereinkommen beitreten wollte. Daraus entstünden große Schwierigkeiten. Namentlich sei nicht daran zu denken, das soeben vom Volk angenommene Gesetz über die Arbeitszeit der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten im Sinne einer Verschärfung zu ändern. Weitere Schwierigkeiten beständen darin, daß der Achtstundentag und Achtundvierzigstundenwoche auch im kleinsten Gewerbebetrieb, hinunter bis zu dem des letzten Handwerkers auf dem Lande, eingeführt werden müßte, sobald nur ein einziger Handwerker oder Lehrling, der nicht zur Familie des Arbeitgebers gehört, darin beschäftigt wird. Bei allem Verständnis für die Idee der Arbeitszeitverkürzung müsse die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer so weit gehenden Forderung verneint werden.

Die Vertreter der Arbeitgeberverbände sprachen sich mit Rücksicht auf diese Schwierigkeiten gegen die Ratifizierung des Washingtoner Übereinkommens aus.

CERTUS-Kaltleim-Pulver

unübertroffen für Hart- u. Weichholz, Leder, Linoleum, sowie fast alle Materialien. — Ein Versuch überzeugt.

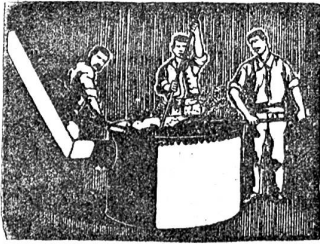


Kaltleime, Pflanzenleime, Couvert- u. Eilkettenleime, Malerleime und Tapetenkleister, Schuhleime und Kleister, Linoleum-Kitte, Appretur- und Schlichte-Präparate. 7044



Muster gratis und franko.

Kaltleim-Fabrik O. MESSMER, BASEL.



Brückenisolierungen • Kiesklebedächer

verschiedene Systeme

Asphaltarbeiten aller Art

erstellen

3541

Gysel & Cie., Asphaltfabrik Käpfnach, Akt.-Ges., Horgen

• Telephon 24 • • Goldene Medaille Zürich 1894 • • Telegramme: Asphalt Horgen •

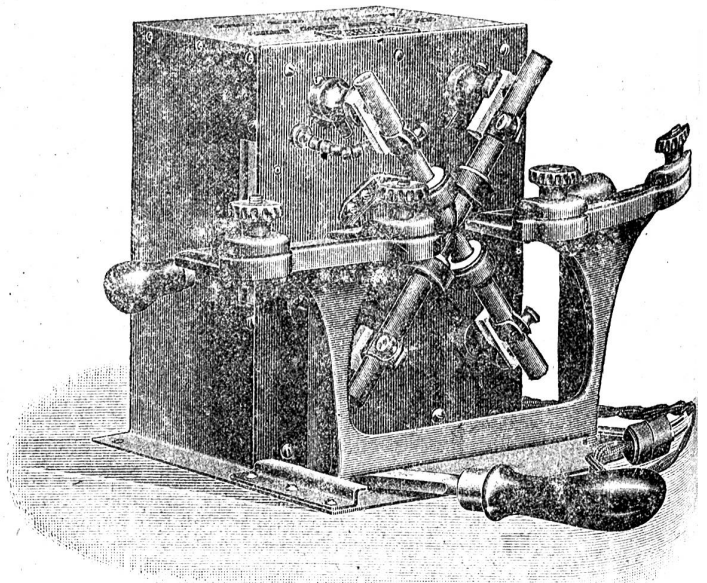
Die Vertreter der Arbeitnehmerverbände dagegen traten dafür ein, verhehlten aber die erwähnten Schwierigkeiten nicht, nur glauben sie, daß sie sich durch eine weitgehende Auslegung des Washingtoner Abkommens ganz oder teilweise überwinden ließen. Von Seiten des Volkswirtschaftsdepartementes wurde geltend gemacht, daß diese Auffassung irrig sei, da sie den zwingenden Vorschriften des Abkommens nicht entspreche. Ferner wies es darauf hin, daß, wenn die erwähnten Schwierigkeiten die Schweiz am Beitritt zu dem Abkommen hindern sollten, die Sache damit nicht abgetan sei. Es sei vielmehr in den Gewerben und Betrieben, wo es noch nicht geschehen, die Arbeitszeit in zweckmäßiger, den allgemeinen Interessen des Landes dienender Weise gesetzlich zu regeln. Die Grundlagen hierfür seien vorerst durch direkte Verständigung zwischen den beteiligten Berufsverbänden zu schaffen. Die Anregung wurde allseitig günstig aufgenommen, und die Arbeitgeber wie auch die Arbeitnehmervertreter erklärten sich bereit, in Unterhandlungen einzutreten. Der Departementsvorsteher forderte zum Schlusse die beteiligten Verbände auf, sofort an das Werk zu gehen.

Arbeitslosenunterstützung. Der Bundesratsbeschuß vom 18. Mai 1920 wegen teilweiser Einstellung der Arbeitslosenunterstützung ermächtigt das eidgen. Volkswirtschaftsdepartement, die Unterstützung neuerdings zu gewähren, falls es nach der Lage des Arbeitsmarktes erforderlich ist. Von dieser Befugnis ist am 28. Juni und 30. September 1920 zugunsten einer Anzahl von Berufsarten Gebrauch gemacht worden. Das Herannahen des Winters und die damit verbundene vermehrte Arbeitslosigkeit haben das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in Übereinstimmung mit Gesuchen sowohl kantonaler Departemente als auch mehrerer Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände veranlaßt, am 8. November

1920 eine neue Verfügung zu erlassen, die am 15. November 1920 in Kraft tritt und die Wiedergewährung der Unterstützung für sämtliche durch den Bundesratsbeschuß vom 18. Mai 1920 ausgeschlossenen Kategorien vorzieht. Infolgedessen gelten praktisch noch folgende eidgenössische Bestimmungen über die Arbeitslosenunterstützung: 1. Der Bundesratsbeschuß vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung; 2. die Ausführungsvorschriften des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 10. November 1919 zum genannten Bundesratsbeschuße; 3. der Bundesratsbeschuß vom 9. April 1920 betreffend Abänderung der Art. 37 und 38 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung.

Neues Hartlötverfahren.

Wer kennt nicht die Schwierigkeiten, die sich beim Löten von Bandsägen und Stahlbändern bemerkbar machen; welcher Meister oder Arbeiter hat sich nicht schon lange gefehnt, Fingerzeige zu erhalten, um endlich der zeitraubenden Vorbereitungen und der umständlichen Arbeit mit der Lötlampe oder anderer Hilfsmittel entgehen zu sein. Wenn die Lötstelle dann glücklich ausgeführt und die Bandsäge wieder aufgezogen war, wie oft gab es da nicht einen Knax und die Plagerei — das Leiden der Holzindustrie — begann von Neuem.



Einer Firma (deren Vertretung mir übergeben wurde) ist es nun gelungen, diesem Leiden durch eine gediegene, patentamtlich geschützte Neuerung ein Ziel zu setzen. Die Erfindung stellt einen einfach konstruierten, sicher wirkenden

KRISTALLSPIEGEL

in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerel liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung aus eigener Fabrik

Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Soltau 717 SPIEGELFABRIK Kankelstrasse 57
2189